

Der Kläger macht geltend, dass die angefochtene Entscheidung gegen das Begründungsgebot des Artikels 253 EG-Vertrag verstoße, da sie nicht begründe, warum die Maßnahme eindeutige Umweltvorteile aufweise. Darüber hinaus rügt der Kläger, dass sich die angefochtene Entscheidung nicht mit den Argumenten auseinandersetze, die im beim Gericht erster Instanz anhängigen Verfahren betreffend die Ursprungsentscheidung vorgetragen wurden.

Der Kläger macht ferner geltend, dass die angefochtene Entscheidung eine nichtige Ursprungsentscheidung betreffe, da diese wesentliche Formvorschriften verletze.

Im Weiteren trägt der Kläger vor, dass die Entscheidung der Kommission, die Maßnahme sei gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag wegen eindeutiger Umweltvorteile mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, auf unzureichenden Tatsachenfeststellungen basiere.

Zuletzt rügt der Kläger, dass die angefochtene Entscheidung ohne sachlich gerechtfertigten Grund die von der Kommission als Atraditionell@ bezeichneten Dämmstoffe, insbesondere Mineraldämmstoffe, aber auch Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen, die nicht über das Qualitätszeichen natureplus verfügen, benachteilige. Nach Auffassung des Klägers verstoße die Entscheidung dadurch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Diskriminierungsverbot und damit gegen fundamentale Grundsätze des Gemeinschaftsrechts.

2. Verzugszinsen zu gewähren;
3. dem Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Im maßgeblichen Zeitraum sei die Klägerin Beamtin des Europäischen Parlaments gewesen. Dieses habe ihr mit Schreiben vom 21. Juli 2004 mitgeteilt, dass 207 Stunden und 30 Minuten, die sie wegen Krankheit in der Zeit vom 28. Mai bis 11. Juli 2004 dem Dienst ferngeblieben sei, auf ihren Jahresurlaub angerechnet würden. Diese Entscheidung des Parlaments sei aufgrund des Ergebnisses einer Untersuchung der Klägerin im Rahmen eines Verfahrens zur Einholung der Stellungnahme eines unabhängigen Arztes nach Artikel 59 des Statuts ergangen, der festgestellt habe, dass sie fähig sei, ihre Aufgaben wieder wahrzunehmen. Auch ein späterer Antrag der Klägerin auf Restitution der abgezogenen Stunden sei vom Parlament zurückgewiesen worden.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf einen Verstoß gegen Artikel 59 des Statuts sowie interne Vorschriften des Parlaments, der darin bestehe, dass eine ärztliche Stellungnahme eingeholt worden sei, ohne dass der Vertrauensarzt sie zuvor untersucht habe. Sie beruft sich auch auf einen Verstoß gegen die Begründungspflicht, die Verteidigungsrechte und den Grundsatz „*paretore quam ipse legem fecisti*“.

Klage der Fernanda Ehrhardt-Avancini gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 1. Juli 2005

(Rechtssache T-256/05)

(2005/C 229/58)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Fernanda Ehrhardt-Avancini, wohnhaft in Luxemburg, hat am 1. Juli 2005 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte G. Vandersanden, L. Levi und C. Ronzi.

Die Klägerin beantragt,

1. die Entscheidung der Anstellungsbehörde aufzuheben, mit der diese ihren Antrag auf Restitution von 207 Stunden und 30 Minuten, die ihr vom Urlaub und danach von ihren Dienst-/Versorgungsbezügen abgezogen wurden, zurückgewiesen hat;

Klage des Eric Voigt gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. Juni 2005

(Rechtssache T-258/05)

(2005/C 229/59)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Eric Voigt, wohnhaft in Orange (Frankreich), hat am 30. Juni 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Bernard Autric.

Der Kläger beantragt,

1. die Annahme seines Antrags vom 11. Juli 2002 auf Anerkennung einer Berufskrankheit durch die Kommission;
2. die Zahlung von Zinsen ab 28. Mai 2004 durch die Kommission;